

Allgemeine Geschäftsbedingungen der IntelliShop AG zur Softwarepflege

Stand: Oktober 2017

Geltungsbereich

Sämtliche Lieferungen und Leistungen der IntelliShop AG, Amalienbadstraße 41, 76227 Karlsruhe (nachfolgend „Anbieter“) im Bereich der Softwarepflege an ihre Kunden erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Zusammenhang mit den Geschäftsbedingungen für den **Standardsupport** in ihrem zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Fassung. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, finden abweichende Geschäftsbedingungen keine Anwendung.

Kunden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 1 Gegenstand

- 1) Gegenstand dieser Bedingungen ist die Pflege der Software (s. Lizenzverzeichnis im Anhang; es gelten vorrangig die Software- & Modulbezeichnungen aus den Lizenzscheinen) durch den Anbieter. Der Anbieter erbringt insbesondere folgende Leistungen:
 - a. Weiterentwicklung (§ 2)
 - b. Wartungs-Releases (§ 3)
 - c. Bereitstellen eines Standard-Supports (s. Standard-Support-Vertrag)
- 2) Die vorgenannten Leistungen erbringt der Anbieter ab dem vereinbarten Laufzeitbeginn, jedoch nicht vor tatsächlichem Einsatz der Software beim Kunden.
- 3) Gewährleistungsansprüche des Kunden aus dem Softwareüberlassungsvertrag bleiben unberührt. Die Gewährleistung ist vom Kunden kostenfrei und unabhängig von diesem Vertrag zu erbringen.

§ 2 Weiterentwicklung

- 1) Der Anbieter wird die Software ständig weiter entwickeln. Die Weiterentwicklung der Software kann zu einer Erweiterung und/oder Änderung der Software führen mit der Folge, dass neue Funktionalitäten zur Verfügung stehen, bestehende Funktionalitäten im Ablauf und/oder der Benutzerführung optimiert oder die Datenverwaltung an den Stand der Technik angepasst wird.
- 2) Weiterentwicklungen der lizenzierten Software wird der Anbieter dem Kunden während der Laufzeit des Software-Pflegevertrages ohne weitere Zahlungsverpflichtungen zur Verfügung stellen. Auf eine bestimmte Weiterentwicklung hat der Kunde keinen Anspruch.

- 3) Die im Rahmen des Software-Pflegevertrages kostenlose Bereitstellung neuer Releases beinhaltet nicht die Leistungen für die Installation der Updates. Auch die Anpassung oder Konfiguration individueller Projektmodule an ein neues Release gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 3 Wartungs-Releases

- 1) Um Softwarefehler im Sinne des Kunden schnellstmöglich beseitigen zu können, veröffentlicht der Anbieter regelmäßig Wartungs-Releases. In diesen Wartungs-Releases werden bekannte und reproduzierbare Fehler schnellstmöglich behoben. Ein Anspruch des Kunden auf terminierte oder priorisierte Fehlerbehebung auf Grundlage dieses Software-Pflegevertrages ist ausgeschlossen.
- 2) Ziel der Mängelbeseitigung ist die Herstellung oder Aufrechterhaltung der in dem **Softwareüberlassungsvertrag** (und/oder Lizenzschein) vereinbarten und durch Nachträge fort-geschriebenen Funktionalität der Software. Demnach liegt ein Mangel im Sinne dieser Bedingungen vor, wenn die Software in der für sie vertraglich vorgesehenen Systemumgebung und bei bestimmungsgemäßer Anwendung die vorbezeichnete Funktionalität nicht aufweist und sich dies mehr als nur unwesentlich auswirkt.
- 3) Die Wartungs-Releases stellen keinen individuellen Support dar. Der Anbieter stellt lediglich Wartungs-Releases für bekannt gewordene Fehler bereit. Individuellen Support leistet der Anbieter ausschließlich über einen gesonderten Support-Vertrag. Ein Anspruch des Kunden auf terminierte oder priorisierte Fehlerbehebung auf Grundlage dieses Software-Pflegevertrages ist demnach ausgeschlossen.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 1) Voraussetzung für die Erbringung der Pflegeleistungen nach diesen Bedingungen, insbesondere für die Fehlerbeseitigung, ist, dass der Kunde die Software auf dem aktuellen Stand einsetzt. Als aktueller Stand gilt das jeweils neueste Release bzw. das jeweils neueste Wartungs-Release. Eine Obliegenheit zum Einsatz des aktuellen Softwarestandes besteht grundsätzlich für neue Releases und Wartungs-Releases, nicht jedoch für neue Versionen der Software. Nutzt der Kunde nicht die aktuellsten Releases oder Software-Releases, ist der Anbieter nicht verpflichtet, die Leistungen aus § 2 und § 3 erneut zu erbringen soweit diese bereitgestellt wurden. Der Anspruch auf individuellen Support richtet sich nach den Supportbedingungen.
- 2) Weitere Voraussetzung für die Erbringung der vertraglichen Pflegeleistungen ist, dass der Kunde die Software nicht ohne Absprache mit dem Anbieter in einer anderen als der bei Abschluss dieses Pflegevertrages maßgeblichen Systemumgebung (technische Voraussetzungen) betreibt.
- 3) Der Kunde wird den Anbieter in jeder Hinsicht bei der Erfüllung der Pflegeleistungen nach diesem Vertrag unterstützen. Insbesondere wird der Kunde im Interesse einer effizienten Mängelbeseitigung und -behandlung unverzüglich nach Vertragsschluss verantwortliche Mitarbeiter (Key-User) sowie entsprechende Stellvertreter als Ansprechpartner für den Anbieter benennen.

§ 5 Laufzeit, Kündigung

- 1) Der Software-Pflegevertrag wird auf unbestimmte Zeit für die Dauer von mindestens 24 Monaten geschlossen und verlängert sich um jeweils 12 Monate, falls er nicht mit 3-Monatsfrist vor Verlängerung ordentlich gekündigt wird.
- 2) Hiervon unberührt bleibt das Recht zur Kündigung des Software-Pflegevertrages aus wichtigem Grund.
- 3) Jede vom Kunden neu erworbene Lizenz, die während der Gültigkeit dieses Software-Pflegevertrages, automatisch den zugrundeliegenden Lizenzbestand ergänzt, wird im Hinblick auf Laufzeiten und Kündigungsfristen des Software-Pflegevertrages so behandelt, als ob sie stichtagsgleich erworben worden ist.
- 4) Eine Kündigung des Software-Pflegevertrags ist nur ganzheitlich für alle auf den Kunden ausgestellten Lizenzen möglich.
- 5) Eine Rückforderung von bereits geleisteter Vergütung unter diesem Vertrag ist bei Rückabwicklung, Aufhebung oder ähnlicher Umgestaltung des Softwareüberlassungsvertrages ist ausgeschlossen.

§ 6 Vergütung

- 1) Die Wartungsgebühr für die Leistungen aus dem Software-Pflegevertrag und der Leistungen aus dem gekoppelten Standard-Support-Vertrag betragen pro Jahr der Vertragslaufzeit 18 Prozent der Lizenz-Listenpreise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2) Die Wartungsgebühr ist jährlich im Voraus zu zahlen.

§ 7 Schriftformklausel

Mündliche oder schriftliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel selbst. Hiervon ausgenommen sind Aktualisierungen dieser AGB durch den Anbieter.

§ 8 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Auf dieses Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Karlsruhe als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich und wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.